



Lirich ist bunt!

Standards für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen

1. Unterbringung

1.1 Die Unterbringung von Flüchtlingen soll vorrangig in Privatwohnungen erfolgen. Flüchtlinge werden bei der Suche, Anmietung und beim Bezug von Wohnungen durch professionelle Helfer unterstützt.

1.2 Die Stadt / OGM fördert dies durch die Anmietung von privatem Wohnraum und der Überlassung an Flüchtlinge.

1.3 Bei der Suche nach privatem Wohnraum und bei der Vergabe von (durch die Stadt/OGM) angemieteten Wohnraum werden die Flüchtlinge in allen Sammelunterkünften gleichmäßig berücksichtigt.

1.4 Die Unterbringung in Sammelunterkünften soll grundsätzlich in Form unterteilter Appartements erfolgen. Feste Wohn- und Bürogebäude mit separaten Räumen werden dabei bevorzugt. Die Wohnfläche in diesen Sammelunterkünften soll mindestens 10 m² pro Person betragen.

1.5 Als Notunterkünfte sind Zelte ausgeschlossen, genauso Hallen für mehr als 100 Personen. In Notunterkünften darf die reine Wohnfläche (Schlafstelle + Raum für Umziehen und Privatbesitz) nicht weniger als 5 m² pro Person betragen.

1.6 Alle Sammelunterkünfte (einschließlich der Notunterkünfte) sind vor dem ersten Bezug vollständig fertig gestellt und durch verantwortliche Mitarbeiter der Stadt daraufhin abgenommen.

2. Privatsphäre

2.1 Die Appartements in Sammelunterkünften müssen abschließbar sein.

2.2 In Notunterkünften müssen die Schlafbereiche von Familien oder Wohngruppen von nicht mehr als 8 Personen durch feste oder mobile Trennwände abgegrenzt und gegen Einsicht geschützt sein.

2.3 In Notunterkünften wird jedem Bewohner / jeder Familie mindestens ein abschließbarer Schrank (Spind) zur Verfügung gestellt.

2.4 Übergriffe auf die Bewohner in jeglicher Form sind zu unterbinden. Erkennbare Konflikte zwischen verfeindeten Flüchtlingsgruppen sind durch getrennte Unterbringung zu entschärfen.

2.5 Speziell auf den Schutz von Frauen und Kindern ist zu achten. Auf ihre Bedürfnisse (z.B. ungestörtes Wickeln und Stillen) ist besonders Rücksicht zu nehmen. Das Personal (Betreuer, Hausmeister, Sicherheits-, Küchen und Reinigungskräfte) ist entsprechend zu instruieren und zu schulen.

3. Gesundheit

3.1 In den Sammelunterkünften ist eine ärztliche Hospitation und Beratung vor Ort mindestens einmal pro Woche zu gewährleisten.

4. Mahlzeiten

4.1 Die Essens- und Küchenbereiche in Notunterkünften sind von den Schlafbereichen räumlich getrennt.



Lirich ist bunt!

4.2 Die Zeiten für die Mahlzeiten sind gleitend und betragen mindestens 1,5 Stunden.

4.3 Bei dem Angebot der Nahrungsmittel und Speisen werden die Essgewohnheiten der Bewohner berücksichtigt. Sie sind an der Auswahl zu beteiligen.

4.4 Für alle Bewohner wird durchgehend die Versorgung mit Wasser und Tee gewährleistet.

5. Schlafen

5.1 in allen Sammelunterkünften wird den Bewohnern ein stabiles Bett mit Matratze, Oberbett, Kopfkissen und Bettzeug zur Verfügung gestellt.

5.2 In den Notunterkünften wird im Schlafbereich zwischen 23 und 6 Uhr das Licht gelöscht und die Nachtruhe gewährleistet.

5.3 In den Notunterkünften wird die Temperatur während der Nachtruhe nicht unter 17°C abgesenkt.

6. Aufenthalts- und Kinderspielbereiche

6.1 In allen Sammelunterkünften sind Aufenthalts- und Kinderspielbereiche außen und innen zur Verfügung zu stellen. Im Innenbereich ist der Zugang zwischen 6 und 23 Uhr zu gewährleisten.

6.2 Solange Kinder in den Sammelunterkünften nicht die Bildungseinrichtungen besuchen, ist ihnen mindestens 3x pro Woche ein 2-stündiges Spielangebot zu machen.

6.3 Für die Freizeitgestaltung der Bewohner ist ausreichend geeignetes Material zur Verfügung zu stellen (Spiele, Sportgeräte, Kreativmaterial usw.).

7. Betreuung / Unterstützung / Verständigung

7.1 Alle Flüchtlinge erhalten, unabhängig von ihrer Unterbringung, Unterstützung durch professionelle Sozialarbeit für sich und ihre Kinder bei

- der ärztlichen Versorgung / Vorsorge,
- der Vermittlung von Deutschkursen,
- der Schulanmeldung, der Bildungs- und Arbeitsberatung,
- dem Leistungsbezug,
- der Wohnungssuche und dem -bezug,
- Angelegenheiten des Asylantrags und des Aufenthaltsstatus und
- individuellen Notlagen.

7.2 Die MitarbeiterInnen des städtischen Teams Sozialarbeit/Flüchtlingshilfe betreuen zu diesem Zweck alle Sammelunterkünfte gleichmäßig. Die Fallzahl soll 1:150 nicht überschreiten.

7.3 Beauftragt die Stadt mit dieser sozialarbeiterischen Betreuung einen externen Träger ist diese Leistung in Umfang und Qualität und die Qualifikation der Mitarbeiter des Trägers vertraglich zu sichern und zu überprüfen.

7.4 Jede Sammelunterkunft erhält pro angefangene 100 Bewohner einen Betreuer/Dolmetscher zur Unterstützung der Verständigung in Alltagsfragen, zur Koordinierung des Aufenthalts und des sozialen Miteinanders in der Unterkunft. Diese arbeiten eng mit den Sozialarbeitern zusammen.

7.5 In den Sammelunterkünften werden geeignete Flüchtlinge zum Dolmetschen beigezogen und entsprechend honoriert (1,05-□Jobs).



Lirich ist bunt!

7.6 In den zentralen Einrichtungen (Leistungsabteilung, Ausländerangelegenheiten, KI, Integration Point) werden Dolmetscher eingesetzt (nach Bedarf stunden-, tageweise, in Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung). Auch hierfür können Flüchtlinge gegen angemessene Honorierung berücksichtigt werden.

8. Informations- und Kommunikationsmedien

8.1 In den Sammelunterkünften werden verschiedene Medien, auch Fernsehen, Rundfunk und WLAN kostenfrei zur Verfügung gestellt.

8.2 In den Sammelunterkünften wird die Möglichkeit geboten, kostenfreie Online-Sprachkurse und Wörterbücher zu nutzen. Dazu wird mindestens ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung gestellt.

8.3 In allen Sammelunterkünften wird Informationsmaterial der Bundes- und Landesregierung / -ministerien, der Flüchtlingsorganisationen und -initiativen - möglichst in den Herkunftssprachen - zur Verfügung gestellt.

9. Aufnahme /Erstinformation

9.1 Am Tag der Zuweisung des Flüchtlings erfolgt ein Kontakt mit einem Mitarbeiter der Stadt (Sozialarbeit), der diesen willkommen heißt. Zeitnah danach erhalten die Flüchtlinge die wichtigsten Informationen über den kommenden Aufenthalt (Leistungsbezug, Meldung, ärztliche Versorgung, Ansprechpartner, Beratungsstellen, Deutschkurse, Kita- und Schulbesuch, Versicherungen und Verträge) und die notwendigen Regeln, Fristen und Wege.

9.2 Für dieses Aufnahmegespräch wird ein "Willkommenspaket" zusammengestellt, dass

- diese Informationen schriftlich, möglichst in der Herkunftssprache beinhaltet und
- einen Stadtplan,
- ein 4-Wochen-Ticket der StOAG,
- einen Antrag der Stadtbücherei mit der Gebührenbefreiung für das 1. Jahr
- einen "Flüchtlings-Führer" (Refugee-Guide) mit den wichtigsten Verhaltensregeln in Deutschland.

10. Kooperation

10.1 Alle mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge beschäftigten Personen sind zur Kooperation und Teamarbeit zu verpflichten.

10.2 Die Zusammenarbeit der beruflich tätigen mit den ehrenamtlich tätigen Flüchtlingshelfern erfolgt auf der Basis des respektvollen Miteinanders und der gegenseitigen Unterstützung.

10.3 Die Standortkoordinatoren der Sammelunterkünfte verfügen über eine genaue Übersicht über die Bewohner, ihre Sozial- und Bildungsdaten, die Teilnahme an Sprachkursen, Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitstätigkeiten, ihren regelmäßigen Aufenthalt sowie Zu- und Abgänge.

10.4 Sie koordinieren die alltäglichen Gemeinschaftsangelegenheiten durch mündliche und schriftliche Informationsweitergabe und Aushänge. Sie achten auch darauf, dass die Informationen der ehrenamtlichen Helfer weitergegeben und ausgehängt werden.

11. Beteiligung



Lirich ist bunt!

11.1 Die Bewohner von Sammelunterkünften sind an der Gestaltung ihrer Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Freizeit zu beteiligen.

11.2 Dies geschieht z.B. durch die Beteiligung an erforderlichen Tätigkeiten in den Unterkünften jeglicher Art, in Fällen dauerhafter Beteiligung (Reinigung, Küchenhilfe, Kinderbetreuung, Dolmetschen usw.) auch gegen Honorar (1,05-€-Jobs).

11.3 Weitere Beteiligungsformen sind z.B.

- Unterkunftsversammlungen
- Gesprächsrunden
- Befragungen
- Vorschlagwesen.